

Samtgemeinde Bardowick
Landkreis Lüneburg



40. Änderung des Flächennutzungsplans Samtgemeinde Bardowick (Teilplan Handorf)

Begründung

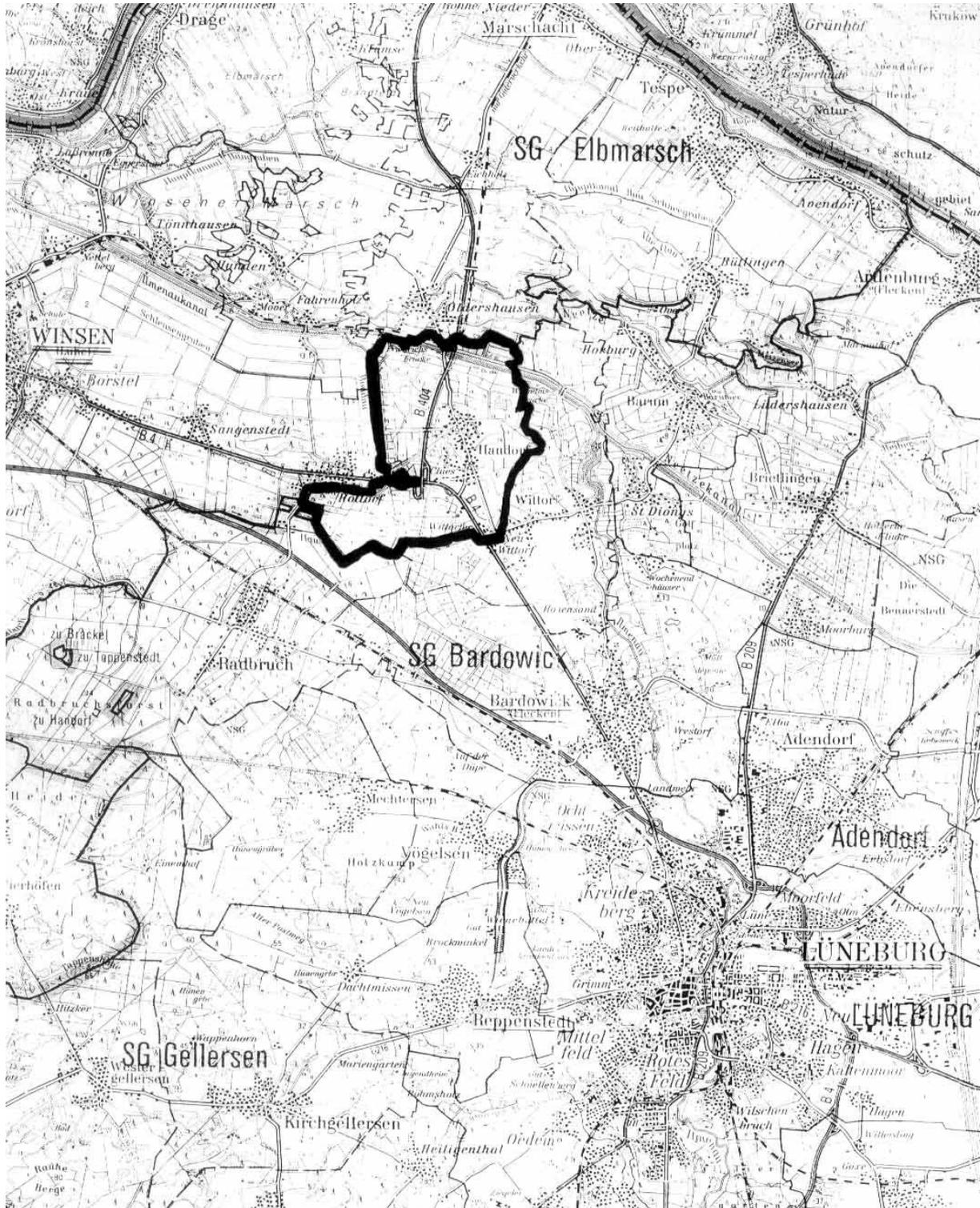
Teil I: Allgemeine Begründung

Ausgearbeitet im Auftrag der Samtgemeinde Bardowick durch

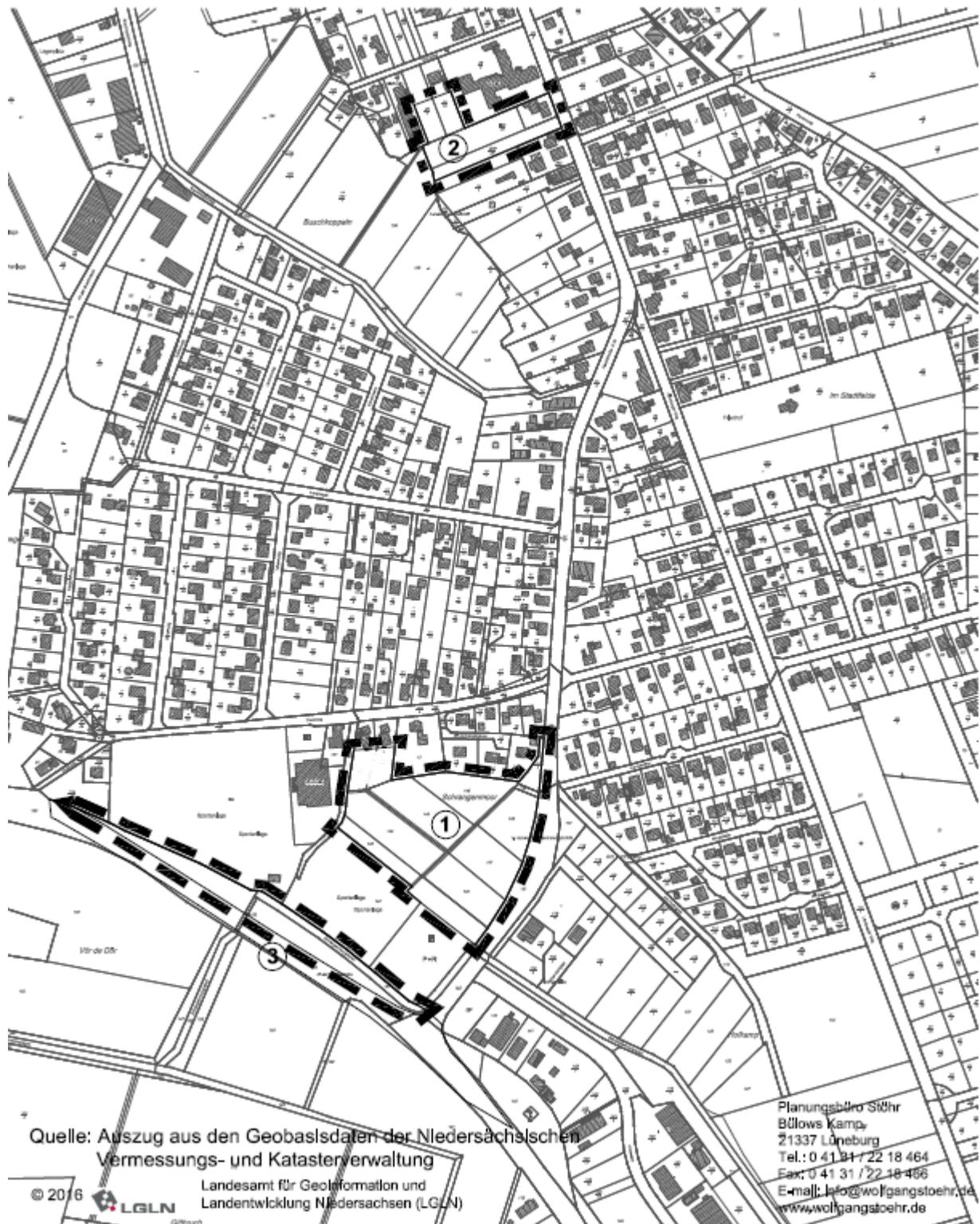
Planungsbüro Stöhr
Bülows Kamp 6
21337 Lüneburg

Tel.: 0 41 31 / 22 18 464
Fax: 0 41 31 / 22 18 466
Mail: info@wolfgangstoehr.de

Übersichtsplan 1 (M. 1 : 100.000, eingenordet)



Übersichtsplan 2 (M. ca. 1 : 5.000, eingenordet)



Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung	6
1. Anlass und Zielsetzung der Änderung	6
2. Rahmenbedingungen	7
2.1 Räumliche Lage / Infrastruktur	7
2.2 Übergeordnete Planungen	8
2.2.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)	8
2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	8
2.2.3 Landschaftsrahmenplan (LRP)	9
2.2.4 Landschaftsplan (LP)	9
2.2.5 Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Bardowick	10
3. Planung	10
3.1 Änderungsfläche 1: Gemeinbedarfsflächen und Sportflächen im Süden von Handorf	10
3.2 Änderungsfläche 2: Gemeinbedarfsfläche Kindergarten südlich an Grundschule	16
3.3 Änderungsfläche 3: F-Plananpassung wegen Verlegung der K 46	20
3.4 Nachrichtliche Darstellung des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiets untere Ilmenau	21
3.5 Boden- und Kulturdenkmalpflege	22
3.6 Sonstiges	22
3.6.1 Planunterlage	22
3.6.2 Sonstige Hinweise	23
4. Ver- und Entsorgung	24
5. Bauleitplanerisches Verfahren	25

Anlagen:

- Anlage 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bardowick In der Fassung der 30. Änderung vom 13.07.2006

Anlage 2: Ausschnitt aus der Karte der Grenze des gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiets der Ilmenau Unterlauf im M. 1 : 5.000

Vorbemerkung

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bardowick betrifft nur die Gemeinde Handorf und besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.000, der Planzeichenerklärung sowie den beiden Übersichtsplänen im Maßstab 1 : 100.000 bzw. 1 : 5.000 und der Begründung mit Umweltbericht. Für diesen Bereich gilt bisher der Flächennutzungsplan in der Fassung der 30. Änderung (Teilplan Handorf), wirksam ab 13.07.2006.

Die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt auf Grundlage des **Baugesetzbuchs** (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548), der **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548, und der **Planzeichenverordnung** (PlanzV) vom 18.12.1990, des **Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG) vom 29.07.2009 (zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012, BGBl. I S. 148, 181) und des **Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz** (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010.

Die Bearbeitung der 40. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch das Planungsbüro Stöhr, Lüneburg.

1. Anlass und Zielsetzung der Änderung

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) bildet den ersten Schritt bei der geplanten generellen Fortschreibung für den Bereich der Gemeinde Handorf, nämlich den F-Plan zu aktualisieren und den veränderten Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für die nächsten Jahre anzupassen.

Anlass der 40. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) bildet die Absicht der Samtgemeinde Bardowick, die Gemeinde Handorf bei der Planung und Umsetzung von beabsichtigten Gemeinbedarfsflächen zu unterstützen. Dabei handelt es sich im Bereich Schrankenmoor um die Schaffung eines Gemeindezentrums und eines neuen Feuerwehrstandorts sowie von weiteren Sport- und Spielflächen für den örtlichen Sportverein sowie um kleinflächige Arrondierungen des vorhandenen Wohngebiets (Änderungsfläche 1) und den Neubau eines Kindergartens mit Frei- und Spielflächen südlich an der Schule (Änderungsfläche 2).

Schließlich wird der F-Plan im Zuge dieser Änderung auch an die veränderte Straßenführung der Kreisstraße 46 angepasst (Änderungsfläche 3).

Durch die vorliegende Änderungsplanung werden mit den Änderungsflächen 1 und 2 zwar überwiegend heutige Außenbereichsflächen beansprucht. Im Hinblick auf den gemäß § 1a Abs. 2 BauGB gebotenen sparsamen Umgang mit Grund und Boden als ein Oberziel der Bauleitplanung ist dies hier allerdings vertretbar, da es sich immerhin um Gemeinbedarfsnutzungen im öffentlichen Interesse handelt, die zudem über vergleichsweise große Freiflächen verfügen müssen. Innerhalb der Ortslage von Handorf ist dies schlecht bis gar nicht möglich. Bez. der erweiterten Sport- und Spielflächen ist anzumerken, dass sie

natürlich in unmittelbarer Nähe des vorhandenen Sportgeländes liegen sollen und auch eine ausreichende so nutzbare Fläche beinhalten müssen. Dies ist nachvollziehbar.

In diesem Zusammenhang ist auch von Belang, dass die benötigten Flächen hierfür auch verfügbar sein müssen. Dies ist hier der Fall.

Hinsichtlich der Standortdiskussion und der Prüfung von Standortalternativen wird auf entsprechende Ausführungen im Umweltbericht verwiesen, der als selbständiger Teil der Begründung den Teil II der Begründung bildet.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Räumliche Lage / Infrastruktur

Handorf liegt im Nordwesten der Samtgemeinde Bardowick zwischen Wittorf (Samtgemeinde Bardowick) im Süden, Oldershausen (Samtgemeinde Elbmarsch) im Norden und Rottorf (Stadt Winsen) im Westen. Im Südwesten der Ortslage verläuft die Trasse der K 46 (ehemalige B 4), die im Westen von Handorf die B 404 kreuzt. In einiger Entfernung verläuft im Süden von Handorf die BAB 39 (Hamburg – Lüneburg), an die Handorf über die Anschlussstelle „Handorf“ über die B 404 angebunden ist.

Die Kreisstraße 46 (K 46) im Süden von Handorf bildet die Haupteerschließungsachse von Handorf.

Die Gemeinde Handorf besitzt ca. 2.024 Einwohner (Stand November 2016).

Die gewachsene Siedlungsstruktur von Handorf ist gut ablesbar. Die Ortslage erstreckt sich beidseits der durch den Ort verlaufenden Hauptstraße K 49. Im Norden der Ortslage liegt das Altdorf von Handorf mit den dorftypischen Strukturen und Nutzungen. Die weitere Siedlungsentwicklung erfolgte nach Osten jedoch hauptsächlich nach Süden beiderseits der Hauptstraße. Durch den Niederungsbereich im Westen und die landwirtschaftlichen Flächen im Osten des Altdorfs, ist eine deutliche optische Trennung zwischen Altdorfbereich und Siedlungserweiterungsflächen, trotz der durchgehenden Bebauung längs der Hauptstraße vorhanden, die aufgrund ihres ortsbildprägenden Charakters auch zukünftig erhalten bleiben sollte. Die jüngeren großflächigen Siedlungsentwicklungen fanden ausschließlich südlich des Altdorfes statt.

Handorf ist noch sehr dörflich geprägt. In Handorf sind verschiedene Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie ein Lebensmittelmarkt mit Bäckerei ansässig. Desweiteren sind hier eine Zweigstelle der Volksbank sowie Ärzte und Gaststätten vorhanden. Handorf verfügt ferner über eine Kirche, ein kirchliches Gemeindehaus, einen Kindergarten und eine Grundschule. Aufgrund des guten Infrastrukturangebots ist eine ausreichende Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern, Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs gegeben.

Durch die durch Handorf hindurchführende Kreisstraße K 49 bzw. durch die in unmittelbarer Nähe zur Ortslage von Handorf vorbeiführende Bundesstraße B 404 und Kreisstraße K 46 ist Handorf sehr gut an das regionale und überregionale Straßennetz angebunden. Über die B 404 erreicht man darüber hinaus in unmittelbarer Nähe im Süden die Autobahnauffahrt „Handorf“ der BAB 39.

2.2 Übergeordnete Planungen

2.2.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Laut Landesraumordnungsprogramm 2017 (LROP) liegt der Landkreis Lüneburg - wie auch im vorherigen LROP - im „Ordnungsraum Hamburg/Lüneburg“, mit Ausnahme der Samtgemeinde Dahlenburg und der Gemeinden Bleckede und Amt Neuhaus. Die Samtgemeinde Bardowick sieht für diese 40. Änderung keine neuen Ziele der Raumordnung, die nicht auch im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Lüneburg wiedergegeben sind.

2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 für den Landkreis Lüneburg sind folgende aktuellen raumordnerische Ziele festgelegt und zu beachten. Das RROP hat dann eine 1. und 2. Änderung (2010/2016) durchlaufen, deren raumordnerische Inhalte und -ziele allerdings im Hinblick auf die vorliegende F-Planänderungsplanung nicht von Bedeutung sind.

Die Gemeinde Handorf liegt zwischen dem Oberzentrum Lüneburg (Südosten), dem Grundzentrum Bardowick (Südosten) und dem Mittelzentrum Winsen (Nordwesten). Alle zentralen Einrichtungen und Angebote des allgemeinen und täglichen Grundbedarfs werden im nahegelegenen Bardowick bereitgestellt. Einrichtungen und Angebote des wöchentlichen sowie des aperiodischen und periodischen Bedarfs werden in Winsen bzw. in Lüneburg sichergestellt.

Für die bebauten Bereiche von Handorf werden im RROP keine Angaben gemacht. Handorf ist jedoch verkehrlich sehr gut erschlossen. Die BAB 39 verläuft im Süden von Handorf, die B 404 im Westen von Handorf wird als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung ausgewiesen. Die K 46 (Bardowick – Winsen, ehem. B 4) wird als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung mit regional bedeutsamen Busverkehr ausgewiesen.

Von Südwesten nach Norden verläuft entlang der B 404 Trasse eine ELT-Leitung von 380 kV.

Die die Ortslage von Handorf umschließenden Freiräume im Westen, Osten und Süden werden als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. Kleinere Bereiche im Nordwesten, Westen, Südwesten und Süden werden als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Im Westen von Handorf wird eine Teilfläche als Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Im Norden der Ortslage wird eine Teichanlage als Gewässer dargestellt. Die im Norden von Handorf verlaufende Ilmenau wird als schiffbarer Fluss mit einer Tragfähigkeit von 1.000 Tonnen ausgewiesen.

Die gesamte Gemarkungsfläche von Handorf liegt im Naturraum „Harburger Elbmarschen“.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit dieser Änderung folgende regionale Ziele der Raumordnung zu beachten:

- Erhaltung und Entwicklung des ländlichen und landschaftstypischen Charakters, des Gemeinwesens und der soziokulturellen Eigenart von Dörfern und Siedlungen (C 1.3.02)

40. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilplan Handorf)Samtgemeinde Bardowick / Landkreis Lüneburg

Die vorliegende Planung hat diese regionalen Ziele der Raumordnung aus der beschreibenden Darstellung des RROP berücksichtigt.

Auf die konkreten, die jeweiligen Änderungsbereiche im einzelnen betreffenden Ziele und Rahmenbedingungen gemäß der zeichnerischen Darstellung des rechtskräftigen RROP wird – insofern es von Bedeutung ist – nachfolgend in den Erläuterungen zu den jeweiligen Änderungsflächen gesondert eingegangen.

2.2.3 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Im zeichnerischen Teil des LRP wird ein großflächiges Gebiet im Osten, zwei größere Gebiete im Norden und Westen sowie eine Vielzahl kleinerer Flächen im Süden als für den Naturschutz wichtige Bereiche ausgewiesen.

Die allgemeinen Ziele des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüneburg wurden bei der Planung berücksichtigt. Auf wesentliche, konkrete Aussagen und Zielvorgaben des Landschaftsrahmenplans bezüglich der einzelnen Änderungsbereiche wird – sofern von Bedeutung – in den Erläuterungen zu den einzelnen Änderungsbereichen eingegangen.

2.2.4 Landschaftsplan

Für die Gemeinde Handorf werden im mittlerweile nahezu 22 Jahre alten Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick, der allerdings nun überarbeitet werden soll, folgende konkrete, die vorliegende Änderungsplanung (Änderungsflächen 1 und 2) betreffende Aussagen getroffen:

Laut Karte 9 „Schutz, Pflege und Entwicklung befindet sich die Änderungsfläche 1 in einem E 06 Gebiet;. Die Änderungsfläche 2 grenzt östlich an ein solches Gebiet an.

Im Legendenblatt heißt es zum E 06-Gebiet: Extensivierung heutiger landwirtschaftlicher Nutzungen zur Wiederherstellung und Sicherung von Bodenfunktionen, zur Entwicklung naturnaher und natürlicher Lebensräume und der Gestaltung naturnaher Ufer.

Laut Landschaftsplan gilt allgemein, dass neu entstehende Baugebiete durch Bepflanzung mit heimischen Baum- und Straucharten in das Landschaftsbild einzubinden sind.

Folgende Flächen in Handorf kommen für die Durchführung von externen Ausgleichsmaßnahmen in Frage:

Aufgabe der Ackernutzung und Umwandlung in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen im Bereich der Ackerflächen im Niedermoorbereich südwestlich des Schulwegs und zwischen dem Buschkoppelweg und der B 404.

Pflanzung von Baumreihen zur Gliederung des Landschaftsbildes am landwirtschaftlichen Weg westlich von Heidstücken (im Bereich der Änderungsfläche 13 bereits durch Pflanzstreifen erfolgt) sowie entlang des Grabens südlich der Straße Im Osterfelde (Grünstreifen Änderungsfläche 3).

Extensivierungsmaßnahmen im Bereich der Nedderste Wiesen.

Biotopverbesserung im Umfeld des Handorfer Sees (Entwicklung von Röhrichten, Anlage von Ufergehölzen)

Biotopverbesserung im Bereich der Teiche bei Große Wiese südlich des Ilmenau-Kanals.

Die allgemeinen Ziele des Landschaftsplans der Samtgemeinde Bardowick wurden bei der Planung berücksichtigt. Auf wesentliche, konkrete Aussagen und Zielvorgaben dieses naturschutzrechtlichen Fachgutachtens bezüglich der einzelnen Änderungsbereiche wird – sofern von Bedeutung – in den Erläuterungen zu den einzelnen Änderungsbereichen eingegangen.

2.2.5 Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Bardowick

Der Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Bardowick liegt bisher das Entwicklungskonzept 2006 zugrunde. Das Siedlungsentwicklungskonzept wird derzeit allerdings aktualisiert. Es spielt aber für die vorliegende Änderungsplanung keine wesentliche Rolle, da bis auf eine zwei kleine Wohnbauflächen im Nordwesten der Änderungsfläche 1 weder Wohnbau- und Mischbauflächen, noch gewerbliche Flächen geplant werden, sondern im Wesentlichen nur die vorgenannten und vergleichsweise kleinräumigen Gemeinbedarfsflächen und Sportflächen, die im öffentlichen Interesse liegen, welche aber für die künftige konzeptionelle Siedlungsentwicklung (Wohnen und Gewerbe) eine entsprechend untergeordnete Rolle spielen, sondern vielmehr gezielt die kulturelle Infrastruktur und den Brandschutz bzw. die Brandbekämpfung stärken.

3. Planung

3.1 Änderungsfläche 1: Gemeinbedarfsflächen Gemeindezentrum und Feuerwehr, Sport- und Spielflächen, Wohnbauflächen und Grünflächen im Süden von Handorf

3.1.1 Lage / vorhandene Situation

Die Änderungsfläche liegt im Süden von Handorf im Bereich Schrankenmoor, westlich an der Hauptstraße (K 49). Die Änderungsfläche wird heute überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau und Blumenanbau) und ist teilweise von randlich bepflanzten Grabenläufen durchzogen. Im Nordwesten und im Nordosten befinden sich Gartenflächen der angrenzenden Wohnbebauung. Im Norden grenzt die Änderungsfläche an das Wohngebiet am Cluesweg an, im Osten an die Hauptstraße, im Süden östlich an den vorhandenen Park-and-Ride-Platz und westlich an die Sport- und Spielflächen des örtlichen Sportvereins und im Westen an das vorhandene Sportgelände des Sportvereins mit der Sporthalle. Die Änderungsfläche weist eine Größe von ca. 2,17 ha auf.

3.1.2 Übergeordnete Planung / wirksamer F-Plan

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 ist die Änderungsfläche weiß dargestellt, d.h., es werden dafür keine konkreten Ziele und

40. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilplan Handorf)Samtgemeinde Bardowick / Landkreis Lüneburg

Funktionszuweisungen getroffen. Die K 46 (Bardowick – Winsen, ehem. B 4) wird als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung mit regional bedeutsamen Busverkehr ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Lüneburg trifft ebenfalls keine konkreten Ziele und Maßnahmen für das Gebiet westlich der Hauptstraße.

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick sieht für den Bereich der Änderungsfläche keine über die bereits in Kapitel 2.2.4 genannten Ziele und Maßnahmen hinausgehenden konkreten Maßnahmen vor. Die Samtgemeinde räumt der Planung hier den Vorrang ein gegenüber den rein naturschutzrechtlichen Zielen.

Im wirksamen F-Plan (30. Änd. von 2006, siehe Anlage 1) ist die Änderungsfläche nahezu vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Längs der südwestlichen Grenze ist ein ca. 7,50 m breiter Pflanzstreifen als Grünfläche dargestellt.

3.1.3 Planung

Im südlichen Bereich von Handorf im Bereich Schragenmoor ist westlich an der Hauptstraße (K 49) die Ausweisung von zwei Gemeinbedarfsflächen Gemeindezentrum und Feuerwehr geplant. Westlich der beiden Gemeinbedarfsflächen werden nun neue Sport- und Spielflächen für den örtlichen Sportverein ausgewiesen. Die bisher am nördlichen Rand der im wirksamen F-Plan dargestellten Sport- und Spielfläche ausgewiesene Grünfläche Pflanzstreifen entfällt insofern. Sie sollte die bisherigen Sport- und Spielflächen zur freien Landschaft und zum nördlichen Wohngebiet hin als grüne Kulisse abschirmen und landschaftsgerecht einbinden. Die längs des nördlichen Randes des vorhandenen Park-and-Rideplatzes dargestellte Grünfläche Pflanzstreifen bleibt erhalten.

Im Nordwesten und im Nordosten der Änderungsfläche werden schließlich zwei kleine Wohnbauflächen neu ausgewiesen.

Im Parallelverfahren stellt die Gemeinde Handorf den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 12 „Gemeindezentrum Sportgelände Feuerwehr“ auf.

3.1.3.1 Gemeinbedarfsfläche Gemeindezentrum

Die Gemeinde Handorf plant die Schaffung eines Gemeindezentrums als zentrale Anlaufstelle für die einheimische Bevölkerung. Sie soll als Begegnungs- und Veranstaltungsstätte dienen und auch die örtliche Gemeindeverwaltung aufnehmen. Eine Realisierungsplanung liegt noch nicht vor.

3.1.3.2 Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr

Südlich angrenzend zum geplanten Gemeindezentrum ist der neue Standort der örtlichen Feuerwehr geplant. Der derzeitige Standort ist räumlich beengt, lässt keine erforderliche Anpassung bzw. erforderliche Erweiterungen zu und entspricht auch nicht mehr in ausreichendem Maße den heutigen brandschutztechnischen Anforderungen. Auch hierfür liegt noch keine Realisierungsplanung vor.

3.1.3.3 Sport- und Spielflächen

Westlich angrenzend sind neue Sport- und Spielflächen für den örtlichen Sportverein geplant. Die heutigen Flächen des Sportvereins halten mit der stetig wachsenden Handorfer

40. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilplan Handorf)Samtgemeinde Bardowick / Landkreis Lüneburg

Bevölkerung und den sich damit ergebenden sportlichen Bedürfnissen und Anforderungen für den Sport- und Spielbetrieb nicht mehr Stand.

3.1.3.4 Wohnbauflächen

Im Nordwesten und im Nordosten der Änderungsfläche sind zwei kleine neue Wohnbauflächen geplant. Sie liegen im privaten Eigentum und werden heute als Gärten der bereits bebauten Grundstücke genutzt. Sie sollen das vorhandene Wohngebiet am Cluesweg sinnfällig arrondieren.

3.1.3.5 Grünfläche Pflanzstreifen

Im nördlichen Bereich der Änderungsfläche wird längs der nördlichen Grenzen der Gemeinbedarfsfläche Gemeindezentrum und der neuen Sport- und Spielflächen ein durchgehend ca. 15 m breiter Pflanzstreifen als Grünfläche neu dargestellt. Er soll die vorgenannten Nutzungen optisch abschirmen gegenüber dem nördlich angrenzenden Wohngebiet am Cluesweg und seinen geplanten beidseitigen kleinflächigen Erweiterungen. Die Grünfläche soll vollflächig mit landschaftsgerechten Laubgehölzen bepflanzt werden. Dort soll auch die Errichtung eines bepflanzten Erdwalls zulässig sein, um einen besseren Schutz vor Schall- und Lichtimmissionen zu gewährleisten, insbesondere aufgrund der zu erwartenden sportbedingten Emissionen.

Zur Verdeutlichung dieser hier insbesondere durch Sportlärmissionen bedingten Immissionssituation und zum Schutz gegen unzumutbare Immissionen für die schutzbedürftige benachbarte Wohnnutzung wird dieser Grünflächenstreifen insgesamt überlagernd auch als Fläche für besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im F-Plan dargestellt (Lärmschutzwall/-wand). Dies gilt auch zum Schutz für künftig mögliche Immissionen durch die geplanten Gemeinbedarfsflächen Gemeindezentrum und Feuerwehr.

Städtebauliche Werte:

Die Änderungsfläche 1 besitzt eine Gesamtfläche von ca. 2,17 ha.

Davon sind:

Gemeinbedarfsflächen	ca. 0,825 ha
davon: Gemeindezentrum ca. 0,453 ha	
Feuerwehr ca. 0,371 ha	
Sport – und Spielflächen	ca. 0,819 ha
Wohnbauflächen	ca. 0,199 ha
davon: nordwestliche ca.0,150 ha	
nordöstliche ca. 0,049ha	
<u>Grünflächen</u>	<u>ca. 0,322 ha</u>
Gesamt	ca. 2,165 ha

3.1.4 Wesentliche Auswirkungen und Vertretbarkeit / Umweltbericht

Die Planung wird sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Wesentlichen auf die Belange von Natur und Landschaft auswirken, weswegen in diesem Kapitel die diesbezüglichen Auswirkungen untersucht werden und die Auseinandersetzung damit beschrieben wird.

40. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilplan Handorf)Samtgemeinde Bardowick / Landkreis Lüneburg

Daneben sind derzeit auch wesentliche Auswirkungen durch die Planung auf andere Belange erkennbar, z.B. immissionsschutzrechtliche Belange, da das Sportgelände nun näher an die nördlich angrenzende Wohnnutzung heranrückt. Samtgemeinde und Gemeinde sind bisher diesbezügliche Nachbarbeschwerden und Streitigkeiten bekannt geworden.

Es wird an dieser Stelle auch auf den Umweltbericht hingewiesen, der als Teil II der Begründung einen selbstständigen Teil der Begründung bildet und das Ergebnis der Umweltprüfung beschreibt und bewertet.

- *Emissionen / Immissionen*

Bereits jetzt ist bez. der Änderungsfläche 1 ein immissionsschutzrechtlicher Nutzungskonflikt zwischen der schutzbedürftigen Wohnnutzung am Cluesweg und der nun erweiterten Sport- und Spielnutzung zu erwarten. Gemeinde und Samtgemeinde sind bereits wiederholte Beschwerden über die heute dort vorhandene Sportnutzung bekannt, wobei es sich um Schallimmissionen handelt. Aus diesem Grund wird in dieser Änderungsfläche gezielt ein durchgehender ca. 15 m breiter Pflanzstreifen als Grünfläche dargestellt. Dabei soll es sich nicht nur um eine rein optische Pufferzone handeln. Aufgrund der Breite der Grünfläche ist dort auch die Errichtung eines bepflanzten Erdwalls möglich, der diesbezüglich eine größere Schutzwirkung entfaltet.

Zur Verdeutlichung der Immissionsproblematik und ihrer planerischen Bewältigung wird der vorgenannte breite Pflanzstreifen (Grünfläche) überlagernd auch als Fläche für besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im F-Plan dargestellt (Lärmschutzwand/-wall).

Aufgrund des vorhandenen Sport- und Spielbetriebs und angesichts seiner geplanten Erweiterung geht die Samtgemeinde derzeit allerdings nicht von unzumutbaren Immissionen für die Wohnnachbarschaft aus. Die Immissionssituation ist auf der nachfolgenden, dazu erst ausreichend konkreten Planungsebene (B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Handorf) weiter zu untersuchen und verbindlich zu regeln.

Die Betrachtung der Schallsituation hat, unabhängig von ggf. beabsichtigten Gesetzesvorhaben, auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Verordnungen zu erfolgen. Für die Sportanlagen ist dieses für den Sportbetrieb die 18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Sportanlagenlärmschutzverordnung). Sollte das Sportgelände zu Zwecken genutzt werden, die keine Sportausübung darstellen und damit ggf. unter den Regelungsbereich der Freizeitlärmschutzrichtlinie des Landes Niedersachsen fallen, ist nach den Regelungen der TA Lärm zu beurteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass Lärmimmissionen, die in Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen, wie z. B. Ballspielplätze durch Kinder verursacht werden, gem. § 22 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Regel keine unzulässigen bzw. schädlichen Umwelteinwirkungen darstellen. Daher dürfen bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Für die Abschätzung der Zulässigkeit der geplanten Nutzung ist eine Lärmprognose erforderlich, da aufgrund pauschaler Annahmen nicht beurteilt werden kann, ob das Vorhaben zulässig ist. Die Schallprognose ist mit der konkreten Planung im Zuge des Bebauungsplans Nr. 12 vorzulegen. Hierauf hat der Landkreis Lüneburg im Verfahren hingewiesen.

Was Lärmimmissionen von der geplanten Erweiterung der Sport- und Spielanlagen des örtlichen Sportvereins angeht, weist die Samtgemeinde ferner darauf hin, dass der

40. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilplan Handorf)Samtgemeinde Bardowick / Landkreis Lüneburg

Gesetzgeber eine diesbezügliche Änderung des Immissionsschutzrechts beabsichtigt, nämlich dahingehend, dass Kinderlärm auf bzw. von Sportanlagen privilegiert werden soll. So soll dem Gesetzesentwurf nach zu Folge der von Sportanlagen ausgehende Kinderlärm zukünftig nicht mehr als schädliche Umwelteinwirkung wertbar sein. Bereits heute ist nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Kinderlärm, der von Kindertagesstätten, Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgeht, keine sogenannte schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen daher Immissionsgrenzen und –richtwerte nicht herangezogen werden. Klagen von Anwohnern gegen Kinderlärm haben somit geringere Chancen auf Erfolg. Die strengeren Lärmschutzvorschriften für den Erwachsenensport sollen daher künftig nicht gelten, wenn die Anlagen von Kindern genutzt werden. Dies wird sich auf die Förderung gerade des örtlichen Vereinssports positiv auswirken.

Bez. der anderen dort an der Kreisstraße geplanten Gemeinbedarfsnutzungen wie Gemeindezentrum und Feuerwehr ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls nicht mit unzumutbaren Immissionen für die benachbarte Wohnnutzung zu rechnen. Auch hierfür gilt, dass dies erst im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ausreichend konkret und verbindlich geregelt werden kann.

Die Samtgemeinde vertritt die Auffassung, dass die angestrebte Bündelung von Flächen für Feuerwehr, Gemeindezentrum und Sportverein zu positiven Synergien im gesellschaftlichen Leben vor Ort in Handorf führen kann. Sie hat in ihrer Abwägung hier den öffentlichen Belangen (Schaffung erweiterter Flächen für die Spiel- und Sportnutzung für die heimische Bevölkerung sowie der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen für ein Gemeindezentrum und für die Feuerwehr) den Vorrang eingeräumt gegenüber privaten Belangen, z.B. einer möglichst ungestörten Wohnruhe.

- *Natur und Landschaft*

Mit der geplanten Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen, Sportflächen und Wohnbauflächen wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der erst später insbesondere durch die geplante bauliche Nutzung erfolgt. Der Eingriff erfolgt hier in bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, also in ein Ackerökosystem, weswegen hinsichtlich der Bedeutung des Plangebiets für die Belange von Natur und Landschaft von vorneherein entsprechende Abstriche zu machen sind. Die bauliche Nutzung wird sich hauptsächlich auf das Schutzgut Boden und das Landschaftsbild auswirken, denn es werden Teilflächen verdichtet und versiegelt und bisher unbebaute freie Landschaft geht dauerhaft verloren.

Die Samtgemeinde Bardowick hat nach Abwägung den hier geplanten Nutzungen den Vorrang eingeräumt gegenüber den naturschutzrechtlichen Belangen von Natur und Landschaft. Die Gemeinde hält den Eingriff für vertretbar, da insbesondere die geplanten Gemeinbedarfs- und Sportnutzungen im öffentlichen Interesse liegen und die demgegenüber sehr kleinräumigen zwei Wohnbauflächen das vorhandene Wohngebiet sinnfällig arrondieren.

Die bei der baulichen Nutzung erfolgende Versiegelung von Teilflächen führt zu einem völligen Verlust der biotischen und abiotischen Potenziale des Bodens. Auf diesen Flächen kann der Boden seine Funktion als Filterapparat, Grundwasserspeicher und Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten nicht mehr erfüllen. Außerdem kommt es zu erhöhtem Oberflächenwasserabfluss von den versiegelten Flächen.

40. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilplan Handorf)Samtgemeinde Bardowick / Landkreis Lüneburg

Bezüglich des Wasserhaushalts und des Grundwassers sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten, da eine dezentrale Versickerung der Oberflächenwässer auf den Baugrundstücken möglich ist und diese somit nicht dem lokalen Wasserhaushalt und der Grundwasserneubildung entzogen werden.

Aufgrund der Planung sind keine erheblichen Veränderungen für das Kleinklima erkennbar. Ferner wird durch die geplanten baulichen Nutzungen auf der einen Seite Tier- und Pflanzenarten Lebensraum entzogen, andererseits können durch landschaftsgerechte Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet vielen heimischen Pflanzen- und Tierarten neue Lebensräume geschaffen werden.

- Landschaftsbild

Das Plangebiet wird bisher weit überwiegend für den Acker- und Blumenanbau landwirtschaftlich intensiv genutzt. Es liegt dort freie und bisher unverbaute Landschaft vor.

Durch die geplanten baulichen und sonstigen Nutzungen ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen können durch eine landschaftsgerechte Bepflanzung im Plangebiet mit landschaftsgerechten Laubgehölzen zum Teil ausgeglichen werden.

- Artenschutz

Schließlich kann auch das Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten auf der überplanten Änderungsfläche 1 aufgrund ihrer Verbreitung in Niedersachsen im Allgemeinen und ihrer Lebensraumsprüche im Besonderen hier weitestgehend ausgeschlossen werden. Auf dieser Änderungsfläche ist aufgrund seiner heutigen intensiven sportlichen und landwirtschaftlichen Nutzung, seiner Nähe zum Siedlungsrand und zur Kreisstraße sowie seiner Habitatsausstattung nicht mit dem Vorkommen streng geschützter Arten zu rechnen. Samtgemeinde und Gemeinde ist auch nichts Diesbezügliches bekannt.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass auf der überplanten Fläche überwiegend nur „Allerweltsarten“ als potenzielle Brutvögel in Frage kommen. Neben dieser artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung haben dies auch eine Ortsbesichtigung im September 2016 und im Mai 2017 ergeben, in die auch angrenzende Flächen miteinbezogen wurden.

Aufgrund der in den benachbarten Gärten bzw. Freiflächen vorhandenen bzw. auch im Plangebiet zu pflanzenden Bäume verbleiben für die dort vorkommenden Arten genügend Rückzugsräume.

Das vorstehend Ausgeführte gilt auch für Pflanzen (Gräser, Kräuter, Stauden) und andere Tierarten, z.B. Insekten, Amphibien und Fledermäuse.

Die vorstehend zum Artenschutz getroffenen Ausführungen sollen aufgrund der grobmaschigen, unscharfen F-Planebene und aufgrund seines vorbereitenden Charakters auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene (Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Handorf) weiter verfolgt und ggf. entsprechend konkretisiert werden.

- Eingriff / Ausgleich

Die geplante bauliche Nutzung hat eine dauerhafte Änderung der Gestalt und Nutzung von Grundfläche zur Folge und greift somit in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein. Unter Berücksichtigung möglicher baulichen Anlagen und Nutzungen, die sich durch die geplante Ausweisung der Sport-, Gemeinbedarfs- und der Wohnbauflächen ergeben können,

40. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilplan Handorf)Samtgemeinde Bardowick / Landkreis Lüneburg

ist mit einem externen Ausgleichsbedarf zu rechnen, da der geplante Eingriff nicht in Gänze im Plangebiet kompensiert werden kann.

Da der Samtgemeinde aufgrund der geringen Planungstiefe und zu diesem Zeitpunkt jedoch noch keine ausreichenden Angaben zum geplanten und konkreten Maß der geplanten baulichen und sonstigen Nutzungen vorliegen, kann sie den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft derzeit nicht ausreichend genau ermitteln und bilanzieren.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass die in der Änderungsfläche 1 auf den heutigen landwirtschaftlichen Flächen geplanten Eingriffe durch die geplante Erweiterung der Sport- und Spielflächen und die beiden geplanten Gemeinbedarfsnutzungen Gemeindezentrum und Feuerwehr sowie der beiden kleinen Wohnbauflächen wie bereits gesagt nicht vollständig innerhalb der Änderungsfläche ausgeglichen werden können, so dass hier mit externen Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen ist.

Hierzu muss aus vorgenannten Gründen auf die nachfolgende Planungsebene verwiesen werden (B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Handorf), in der dann die hier geplanten Eingriffe erst ausreichend konkret beschrieben, ermittelt, bilanziert und bewertet werden können, was ebenso für geplante und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen gilt.

Zu erforderlich werdenden externen Ausgleichsmaßnahmen weist die Samtgemeinde darauf hin, dass dafür sowohl innerhalb der Samtgemeinde, als auch in der Gemeinde Handorf dafür eigens geschaffene, ausreichende und geeignete Flächenpools zur Verfügung stehen. Dies muss dann in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Lüneburg erfolgen.

3.2 Änderungsfläche 2: Gemeinbedarfsfläche Kindergarten südlich der Grundschule

3.2.1 Lage / vorhandene Situation

Die Änderungsfläche liegt am äußeren südlichen Rand des Altdorfs von Handorf, westlich der Hauptstraße und unmittelbar westlich und südlich der Grundschule. Sie umfasst eine Größe von ca. 0,619 ha.

Das Grundstück an der Hauptstraße (K 49) ist in einer Bautiefe mit einem Wohngebäude und mit Nebengebäuden bebaut. Westlich dahinter befinden sich Garten- und Weideflächen. Die restlichen Flächen der Änderungsfläche werden ebenfalls als Garten- und Weideflächen genutzt.

Die Änderungsfläche liegt zu ca. 2/3 ihrer Fläche in dem im April 2016 festgestellten Überschwemmungsgebiet der unteren Ilmenau (siehe hierzu Kapitel 3.4).

3.2.2 Übergeordnete Planung / wirksamer F-Plan

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 ist die Änderungsfläche weiß dargestellt, d.h., es werden dafür keine konkreten Ziele und Funktionszuweisungen getroffen. Die K 46 (Bardowick – Winsen, ehem. B 4) wird als

40. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilplan Handorf)Samtgemeinde Bardowick / Landkreis Lüneburg

Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung mit regional bedeutsamen Busverkehr ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Lüneburg trifft ebenfalls keine konkreten Ziele und Maßnahmen für das Gebiet westlich der Hauptstraße.

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick sieht für den Bereich der Änderungsfläche keine über die bereits in Kapitel 2.2.4 genannten Ziele und Maßnahmen hinausgehenden konkreten Maßnahmen vor. Die Samtgemeinde räumt der Planung hier den Vorrang ein gegenüber den rein naturschutzrechtlichen Zielen.

Im wirksamen F-Plan wird der Bereich der Änderungsfläche in ca. 50 m Tiefe westlich der Hauptstraße als gemischte Baufläche dargestellt. Die westlichen Flächen sind als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Niederungsbereich (Wiesen/Weiden/Gärten) ausgewiesen.

3.2.3 Planung

Im südlichen Randbereich des Altdorfes ist die Errichtung eines neuen Kindergartengeländes an der Hauptstraße südlich und westlich der Grundschule geplant. Dementsprechend wird dort im F-Plan nun eine Gemeinbedarfsfläche Kindergarten dargestellt. Die Samtgemeinde hat in ihrer Abwägung hier den öffentlichen Belangen, hier der geplante Bau eines neuen Kindergartens mit Nebenflächen etc., den Vorrang eingeräumt gegenüber den privaten Belangen, was insbesondere für die Beanspruchung heutiger privater Grünflächen unmittelbar südwestlich an der vorhandenen Gemeinbedarfsfläche Schule gilt.

Der vorhandene alte Kindergarten in der Altdorfmitte ist räumlich beengt und wird den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Daher will die Gemeinde Handorf einen neuen Kindergarten mit ausreichenden Frei- und Spielflächen errichten. Das neue Kindergartengelände soll den Kindergarten, die Krippe und ein Jugendzentrum aufnehmen. Sie hat das dafür benötigte Gelände bereits erworben. Der geplante Standort ist aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zur Grundschule sehr geeignet.

Die Gemeinde plant dort einen eingeschossigen Neubau, insbesondere für den Kindergarten und die Krippennutzung. Der Neubau soll und muss angesichts der wachsenden Einwohnerzahl ausreichend groß und ggf. künftig erweiterbar sein. Ein wesentlicher Grund für einen Neubau stellen auch die heutigen gestiegenen Anforderungen dar (Stichwörter: Inklusion, Barrierefreiheit). So soll der neue Kindergarten rollstuhl- und kinderwagengerecht gebaut werden, was für die Eingeschossigkeit spricht. Eine Unterkellerung ist nicht geplant. Eine Realisierungsplanung liegt allerdings noch nicht vor.

Auf dem Gelände befindet sich an der Hauptstraße ein ehemaliges Wohngebäude mit Nebengebäuden. Dort könnte z.B. künftig das Jugendzentrum eingerichtet werden, das bisher im Obergeschoss der benachbarten Grundschule untergebracht ist..

Die sonstigen Flächen der Änderungsfläche sollen als Spiel- und Freiflächen, als Ausgleichsflächen für den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft und aus wasserrechtlicher Sicht für eine Ausgleichsmulde bzw. -kühle für das durch den geplanten Neubau verdrängte Hochwasser sein (siehe hierzu Kapitel 3.4). Die Gemeinbedarfsfläche soll landschaftsgerecht durchgrünt werden und zur freien Landschaft hin nach Westen landschaftsgerecht eingegrünt werden.

Im Verfahren hat der Landkreis Lüneburg aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Handorf in die Planungen für Kindergarten, Krippe und Jugendzentrum mit einbeziehen soll, dass die Hol- und Bringverkehre auf dem Grundstück abgewickelt werden und nicht an der Kreisstraße (K49).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Handorf im Parallelverfahren den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 14 „Kindergartengelände an der Hauptstraße (K 49)“ aufstellt.

Städtebauliche Werte:

Die Änderungsfläche besitzt eine Gesamtfläche von ca. 0,619 ha. Diese wird vollständig als Gemeinbedarfsfläche Kindergarten ausgewiesen.

3.2.4 Wesentliche Auswirkungen und Vertretbarkeit / Umweltbericht

Die Planung wird sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Wesentlichen auf die Belange von Natur und Landschaft auswirken, weswegen in diesem Kapitel insbesondere die diesbezüglichen Auswirkungen untersucht werden und die Auseinandersetzung damit beschrieben wird.

- Emissionen / Immissionen

Aufgrund der Planung ist nicht mit unzumutbaren Immissionen für benachbarte Nutzungen zu rechnen, auch nicht für schutzbedürftige Wohnnutzungen in den benachbarten Mischbauflächen. Die vorhandene Grundschule stellt bereits eine entsprechend emissionsträchtige Nutzung dar (Pausenlärm, An- und Abfahrtsverkehre etc.).

Seitens des Landkreis Lüneburg wurde im Verfahren aus immissionsschutzrechtlicher Sicht darauf hingewiesen, dass Lärmimmissionen, die in Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen, wie z. B. Ballspielplätze durch Kinder verursacht werden, gem. § 22 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Regel keine unzulässigen bzw. schädlichen Umwelteinwirkungen darstellen. Daher dürfen bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

- Natur und Landschaft

Mit der geplanten Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche Kindergarten wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der erst später insbesondere durch die geplante bauliche Nutzung erfolgt. Bei der Eingriffsregelung bzw. –bewältigung werden allerdings nur die bisher unbebauten und im wirksamen F-Plan als Grünfläche dargestellten Flächen berücksichtigt. Bei der im wirksamen F-Plan in einer Bautiefe dargestellten und überwiegend auch bebauten Fläche an der Hauptstraße handelt es sich um den bebaubaren Innenbereich von Handorf, der der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und –bewältigung nicht unterliegt.

Der geplante und hier zu berücksichtigende Eingriff erfolgt in bisher als Garten- und Weideflächen genutzte Flächen. Die bauliche Nutzung wird sich hauptsächlich auf das Schutzgut Boden und das Landschaftsbild auswirken, denn es werden Teilflächen verdichtet und versiegelt und bisher unbebaute freie Landschaft geht dauerhaft verloren.

40. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilplan Handorf)Samtgemeinde Bardowick / Landkreis Lüneburg

Die Samtgemeinde Bardowick hat nach Abwägung der hier geplanten Nutzung den Vorrang eingeräumt gegenüber den naturschutzrechtlichen Belangen von Natur und Landschaft. Die Gemeinde hält den Eingriff für vertretbar, da der Neubau eines Kindergartens im öffentlichen Interesse liegt und auch der geplante Standort neben der Grundschule dafür sehr sinnfälliger und auch geeignet ist.

Die bei der baulichen Nutzung erfolgende Versiegelung von Teilflächen führt zu einem völligen Verlust der biotischen und abiotischen Potenziale des Bodens. Auf diesen Flächen kann der Boden seine Funktion als Filterapparat, Grundwasserspeicher und Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten nicht mehr erfüllen. Außerdem kommt es zu erhöhtem Oberflächenwasserabfluss von den versiegelten Flächen.

Bezüglich des Wasserhaushalts und des Grundwassers sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten, da eine dezentrale Versickerung der Oberflächenwässer auf den Baugrundstücken möglich ist und diese somit nicht dem lokalen Wasserhaushalt und der Grundwasserneubildung entzogen werden.

Aufgrund der Planung sind keine erheblichen Veränderungen für das Kleinklima erkennbar. Ferner wird durch die geplanten baulichen Nutzungen auf der einen Seite Tier- und Pflanzenarten Lebensraum entzogen, andererseits können durch landschaftsgerechte Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet vielen heimischen Pflanzen- und Tierarten neue Lebensräume geschaffen werden.

Das Plangebiet wird auf seinen bisher unbebauten Flächen weit überwiegend als Garten- oder Weideland genutzt. Es liegt dort freie und bisher unverbaute Landschaft vor. Durch die geplante bauliche Nutzung ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen können durch eine entsprechend zurückhaltendes Maß und Gestaltung der Bebauung, durch eine landschaftsgerechte Bepflanzung im Plangebiet mit landschaftsgerechten Laubgehölzen und eine landschaftsgerechte Eingrünung nach Westen hin ausgeglichen werden.

- Artenschutz

Schließlich kann auch das Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten auf der überplanten Änderungsfläche 2 aufgrund ihrer Verbreitung in Niedersachsen im Allgemeinen und ihrer Lebensraumsprüche im Besonderen hier weitestgehend ausgeschlossen werden. Bei diesem vergleichsweise kleinräumigen Änderungsgebiet und seiner Habitatsausstattung ist nicht mit dem Vorkommen streng geschützter Arten zu rechnen. Samtgemeinde und Gemeinde ist auch nichts Diesbezügliches bekannt.

Aufgrunddessen und aufgrund der Habitatsausstattung der Änderungsfläche sowie der großen Nähe zum vorhandenen Siedlungsrand ist davon auszugehen, dass auf der beplanten Fläche überwiegend nur „Allerweltsarten“ als potenzielle Brutvögel in Frage kommen. Neben dieser artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung haben dies auch eine Ortsbesichtigung im September 2016 und im Mai 2017 ergeben, in die auch angrenzende Flächen miteinbezogen wurden.

Angesichts der insgesamt dort angrenzend vorhandenen großräumigen Grünfläche, die das Altdorf städtebaulich gut ablesbar von den erst später nach Süden hin entstandenen Siedlungserweiterungen trennt und aufgrund der in den benachbarten Gärten bzw. Freiflächen vorhandenen bzw. auch im Plangebiet zu pflanzenden Bäume verbleiben für die dort vorkommenden Arten, die insbesondere auf überwiegend offene Grünflächen spezialisiert und angewiesen sind, genügend Rückzugsräume.

40. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilplan Handorf)Samtgemeinde Bardowick / Landkreis Lüneburg

Das vorstehend Ausgeführte gilt auch für Pflanzen (Gräser, Kräuter, Stauden) und andere Tierarten, z.B. Insekten, Amphibien und Fledermäuse.

Die vorstehend zum Artenschutz getroffenen Ausführungen sollen aufgrund der grobmaschigen, unscharfen F-Planebene und aufgrund seines vorbereitenden Charakters auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene weiter verfolgt und ggf. entsprechend konkretisiert werden.

- Eingriff / Ausgleich

Die hier geplante bauliche Nutzung, Kindergarten mit Spiel- und Verkehrsflächen hat eine dauerhafte Änderung der Gestalt und Nutzung von Grundfläche zur Folge und greift somit in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein.

Da der Samtgemeinde aufgrund der geringen Planungstiefe und zu diesem Zeitpunkt jedoch noch keine Angaben zum geplanten und konkreten Maß der geplanten baulichen und sonstigen Nutzungen vorliegen, kann sie den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft derzeit nicht ausreichend genau ermitteln und bilanzieren.

Sie geht allerdings davon aus, dass der hier geplante und vergleichsweise geringe Eingriff in Boden, Natur und Landschaft innerhalb der Änderungsfläche durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann.

Zur genauen Ermittlung und Bewertung des geplanten Eingriffs und erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen muss aus vorgenannten Gründen auf die nachfolgende Planungsebene verwiesen werden (B-Plan Nr. 14 der Gemeinde Handorf), in der dann der hier geplante Eingriff erst ausreichend konkret beschrieben, ermittelt, bilanziert und bewertet werden kann, was ebenso für geplante und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen gilt.

3.3 Änderungsfläche 3: Anpassung des F-Plans aufgrund der Verlegung der K 46

Die Änderungsfläche liegt im Süden von Handorf und umfasste den Streckenteil der Kreisstraße 46 (K 46) im südlichen Bereich Schrankenmoor. Bei dieser Änderungsplanung handelt es sich lediglich und ausschließlich um die Anpassung des F-Plans an die heutigen Gegebenheiten. Der wirksame F-Plan stellt noch den alten Verlauf der K 46 (ehemals B 4) dar und soll daher nun entsprechend geändert bzw. angepasst werden.

So wurde die K 46 vor einiger Zeit um ca. 15 m nach Norden hin zwecks Kurvenentschärfung verlegt. Gründe dafür waren die bessere Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. In diesem Streckenabschnitt handelte es sich zuvor um eine sehr unfallträchtige Kurvenlage.

Städtebauliche Werte:

Die Änderungsfläche 3 besitzt eine Gesamtfläche von ca. 0,633 ha.

Davon sind:

Verkehrsflächen	ca. 0,491 ha
<u>Grünflächen</u>	<u>ca. 0,142 ha</u>
Gesamt	ca. 0,633 ha

3.4 Nachrichtliche Darstellung des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiets des Gewässersystems der unteren Ilmenau

Im Frühjahr 2016 wurde unter anderem das Überschwemmungsgebiet der unteren Ilmenau gemäß Verordnung vom 14.03.2016 gesetzlich festgelegt. Die Verordnung wurde am 29.04.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht und ist am darauf folgenden Tag, den 30.04.2016, in Kraft getreten.

Die vorliegende Änderungsplanung ist mit der Änderungsfläche 2 davon betroffen.

So liegt ein erheblicher Teil der Änderungsfläche 2 im festgelegten Überschwemmungsgebiet der unteren Ilmenau. Die Grenze ist im F-Plan nachrichtlich dargestellt (siehe auch Anlage 2 der Begründung). Aufgrund der Schutzziele führt dies zu erheblichen Nutzungseinschränkungen.

So müssen in diesem Gebiet Gebäude hochwasserangepasst errichtet werden. Für das durch Neubauten potentiell verdrängte Hochwasser (in m³) ist ein entsprechender Ausgleichsraum vorzusehen, z.B. entsprechend große Mulden. Dies wird allerdings nach planerseitigen Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde weder im F-Plan, noch im parallel verlaufenden B-Planverfahren der Gemeinde Handorf entsprechend geregelt, sondern erst im jeweiligen konkreten Baugenehmigungsverfahren. Über die Darstellung der Überschwemmungs-gebietsgrenze bedarf es keiner weiteren zeichnerischen oder textlichen Darstellungen oder weiterer Ausführungen in der Begründung.

Festzuhalten bleibt, dass die Samtgemeinde in Kenntnis der Situation hinsichtlich der geplanten Errichtung eines neuen Kindergartens im unmittelbaren Anschluss an die bebaute Ortslage keine ernststen Schwierigkeiten erwartet. Nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind begründete Ausnahmen zulässig. In erster Linie gilt das aber für das eigentliche Bauvorhaben, wofür dann ausreichend konkret mit dem Bauantrag oder einer Bauvoranfrage die wasserrechtlichen Faktoren abzuklären sind.

Nach Aussage der unteren Wasserbehörde kann erst dann abschließend geprüft werden, ob der betroffene Grundstücksteil überhaupt tatsächlich im in Rede stehenden Überschwemmungsgebiet liegt. Dazu sind genaue Geländehöhenprüfungen vor Ort erforderlich und eben die genaue Kenntnis über das Bauvorhaben bzw. den Baukörper und seine genaue örtliche Lage. Die Überschwemmungsgebietsverordnung beinhaltet Plangrundlagen in viel zu großem und entsprechend ungenauem Maßstab.

Es müssen also weder die Samtgemeinde Bardowick als Trägerin der vorbereitenden Bauleitplanung, noch die Gemeinde Handorf als Trägerin der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Ausnahmeanträge stellen, sondern im vorliegenden Fall zu gegebener Zeit die Gemeinde Handorf als Bauträgerin des geplanten Kindergartens. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind wie gesagt allerdings keine ernststen Probleme hinsichtlich der Erlangung einer entsprechenden Ausnahmeregelung zu erkennen. Der § 78 WHG gibt klare Vorgaben, die beim Antrag auf eine Ausnahmeregelung und ihrer Erlangung einzuhalten und ggf. zu gegebener Zeit abzuarbeiten sind.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der NABU Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Lüneburg, im bisherigen Verfahren eine umfangreiche und zum Teil sehr konkret werdende Stellungnahme vorgebracht hat. Die meisten darin gegebenen Hinweise betreffen allerdings in erster Linie die nachfolgende Planungsebene bzw. das konkrete bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren.

So werden klare einzuhaltende Vorgaben in der Planung angeregt hinsichtlich möglicher Jahrhunderthochwässer wie Errichtung von Gebäuden und Tanks (Behälter mit Umwelt und Gewässer gefährdenden Stoffen) nur in ausreichender Höhe (z.B. Warften) sowie mögliche Maßnahmen zur ortsnahen Versickerung aus Bodenschutzgründen und zum Schutz des Grundwassers bis hin zu konkret bezifferten Abflusswerten bei versiegelten Flächen, Installation von Rigolen und dabei die Ermöglichung einer ortsnahen Versickerung, Verwendung von ökologischen Belägen bei Verkehrsflächen und Stellplätzen (haufwerksporiges Pflaster bzw. Dränpflaster), Versickerung von Oberflächenwasser.

Im Verfahren hat der Landkreis Lüneburg aus wasserwirtschaftlicher Sicht aktualisierend darauf hingewiesen, dass am 30.06.2017 das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) veröffentlicht wurde. Artikel 1, 2 Nr.2 und 3 b sowie Artikel 3 sind am 05.01.2018 in Kraft getreten.

So ist zukünftig z.B. das Neuerrichten von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten verboten.

3.5 Boden- und Kulturdenkmalpflege

Das Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, hat im Verfahren darauf hingewiesen, dass im Wirkungsbereich der Planung zurzeit keine Bodenfunde bekannt seien. Es wird allerdings auf die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen gemäß § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) hingewiesen. Danach sind Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, unverzüglich der Gemeinde oder einem beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

3.6 Sonstiges:

3.6.1 Planunterlage

Der vorliegenden Änderungsplanung liegt eine Katasterunterlage im UTM-Koordinatensystem bzw. -format zugrunde. Dem wirksamen F-Plan in der Fassung der 30. Änderung von 2006 (Teilplan Handorf) liegt dagegen noch eine Katasterunterlage im Gauß-Krüger-Koordinatensystem zugrunde. Aufgrund der Umstellung der Koordinatensysteme ergaben sich geringfügige Abweichungen bzw. entsprechend erforderliche Anpassungen bei der Übertragung der bisherigen F-Plandarstellungen in die aktuelle Änderungsplanung. Hierauf wird hingewiesen.

Wegen der als Planungsunterlage verwendeten und auf den Plänen auch als Quelle angegebenen Geobasisdaten (Karten- bzw. Plandarstellungen) der Nds. Vermessungs und Katasterverwaltung wird im Hinblick auf eine Internetpräsentation der Planung wie in den Plandarstellungen des F-Plans nun auch an dieser Stelle auf den Link auf die Homepage des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) hingewiesen: www.lgln.niedersachsen.de.

3.6.2 Sonstige Hinweise

- **Wasserwirtschaft / Oberflächenentwässerung / vorhandene Gräben**

Die untere Wasserbehörde des Landkreis Lüneburg hat im Verfahren bez. der Oberflächenentwässerung und auf vorhandene Gräben auf Folgendes hingewiesen:

Bez. der Oberflächenentwässerung sind die Bodenverhältnisse und die Grundwasserflurabstände im Vorwege zu berücksichtigen.

Das auf den Dachflächen an Wohngebäuden anfallende Oberflächenwasser ist breitflächig auf dem eigenen Grundstück zu versickern (erlaubnisfrei). Dies gilt auch für die Entwässerung von privaten Parkplätzen/Verkehrswegen, wenn das Wasser über die belebte Bodenzone (bewachsener Oberboden) versickert wird.

Das Einleiten des Oberflächenwassers in angrenzende Gewässer ist nur in Ausnahmen zulässig und genehmigungspflichtig.

Bei vorhandenen Gräben ist bei der Planung zu berücksichtigen, dass der Gewässerunterhaltungstreifen von 5,00 m, ab der Böschungsoberkante an gerechnet, von Bebauungen frei zu halten ist.

- **Kampfmittelbeseitigung / Gefahrenabwehr**

Im Verfahren hat der beteiligte Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), Dezernat 5 des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), darauf hingewiesen, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

In den der Stellungnahme anliegenden Ausführungen (Formblatt, 1 Seite) wurde eine weitere Gefahrenabwehr nicht empfohlen. Samtgemeinde und Gemeinde sind bisher auch keine diesbezüglichen Gefahren bzw. Gefährdungen bekannt. Im dem der Stellungnahme anliegenden Formblatt wurde lediglich der letzte Punkt angekreuzt, wonach seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes nicht unterstellt werden könne, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

- **Fernmeldekabel**

Im Verfahren hat die Avacon Netz GmbH, Lüneburg, darauf hingewiesen, dass sich im Änderungsbereich ein Fernmeldekabel der Avacon Netz GmbH befindet und dabei entsprechende Schutzvorschriften und -abstände zu berücksichtigen und einzuhalten sind.

Dies ist allerdings nicht Gegenstand dieser vorbereitenden Bauleiplanung, sondern vielmehr der nachfolgenden Planungsebenen und der Realisierungsplanung.

Die Stellungnahme mit den ihr beigefügten Leitungsplänen wird daher an die Gemeinde Handorf für ihre verbindlichen Bauleitpläne etc. zur Kenntnisnahme und Beachtung weiter geleitet.

Die vorgenannten Hinweise betreffen aufgrund der geringen Planungstiefe des F Plans und seines vorbereitenden und grobmaschigen Charakters allerdings in erster Linie die

nachfolgenden Planungsebenen (B-Pläne Nrn. 12 und 14 der Gemeinde Handorf) und sind insofern hier als entsprechende Vorgaben an diese nachfolgenden Planungsebenen zu verstehen.

4. Ver- und Entsorgung

- Trinkwasser und Löschwasser

Die Trinkwasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch.

- Abwasserbeseitigung / Schmutzwasser

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über die Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Bardowick bzw. der Abwassergesellschaft Bardowick (AGB) durch Anschluss an die Kläranlage der Stadt Lüneburg. Die Kapazität der Kläranlage ist ausreichend bemessen.

- Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasser

Die unbelasteten Niederschlagswässer sollen so weit möglich auf den einzelnen Grundstücksflächen dezentral versickert werden. In Teilbereichen könnte dies im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse allerdings problematisch sein. Zum Teil sind jedoch auch in den Änderungsgebieten Vorfluter vorhanden, wodurch eine Ableitung von überschüssigen Wässern grundsätzlich möglich ist.

Die Bedingungen und Voraussetzungen für die Behandlung der in den großflächigen Plangebieten anfallenden Niederschlagswässer sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu klären.

(siehe hierzu auch vorstehendes Kapitel 3.6.2)

- Abfall

Die Abfallentsorgung wird durch die GFA Lüneburg - gkAöR als öffentlich rechtlicher Entsorger sichergestellt. Es besteht Anschlusszwang.

- Strom

Die Stromversorgung erfolgt durch die E.ON Avacon AG.

- Gas

Eine Versorgung mit Erdgas erfolgt durch die E.ON Avacon AG. Dies ist durch eine Erweiterung des Gasrohrnetzes möglich.

- *Fernmeldewesen*

Die Versorgung mit Fernmeldeeinrichtungen erfolgt durch die entsprechenden Betreiberfirmen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Fernmeldeanlagen vorgesehen werden.

5. Bauleitplanerisches Verfahren

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 15.02.2016 beschlossen, das Verfahren zur 40. Änderung des F-Plans durchzuführen. Ziel der Änderungsplanung ist die Ausweisung von Sport- und Gemeinbedarfsflächen in der Gemeinde Handorf. In seiner Sitzung am 06.03.2017 hat der Samtgemeindeausschuss den vorliegenden Vorentwurf der F-Planänderung (Stand: März 2017) gebilligt. Auf dieser Grundlage wurden dann im Parallelverfahren die frühzeitigen Beteiligungen durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 08.03.2017 und Fristsetzung bis zum 21.04.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs in der Samtgemeindebauverwaltung in der Zeit vom 14.03.2017 bis 21.04.2017.

Die bei den frühzeitigen Beteiligungen vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Anregungen führten nach Abwägung zu Änderungen der Planung. So wurde im Wesentlichen in der Änderungsfläche 1 der nördliche breite Grünstreifen nun auch überlagernd als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dargestellt (Lärmschutzwall/-wand). Ansonsten handelte es sich bei den Änderungen um redaktionelle und sachliche Klarstellungen und Ergänzungen in der Begründung. Die Begründung wurde in ihrem Teil II um den erforderlichen Umweltbericht ergänzt. Teil I der Begründung bildet nun die bisherige und wie vorstehend erwähnt geänderte bzw. ergänzte Allgemeine Begründung.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 06.11.2017 nach Abwägung den vorliegenden Entwurf der 40. Änderung des F-Plans (Stand: August 2017) gebilligt und die Durchführung des Hauptverfahrens beschlossen, d.h. die Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs. Beide Verfahrensschritte sollen im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der F-Planänderung und der Begründung mit Umweltbericht vom 22.12.2017 bis 30.01.2018 beteiligt. Dabei wurden seitens der Öffentlichkeit Anregungen zu den beiden Änderungsflächen 1 und 2 vorgebracht. Es handelt sich im Wesentlichen zum Beispiel um angeblich erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen sowie um vermeintliche Wertminderungen von benachbarten Wohnimmobilien aufgrund der Änderungsplanung. Nach Abwägung haben diese Anregungen nicht zu Änderungen der Planung geführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.12.2018 und Frist bis zum 30.01.2018 an der Entwurfsplanung beteiligt. Die dabei vorgebrachten Stellungnahmen führten nach Abwägung ebenfalls zu

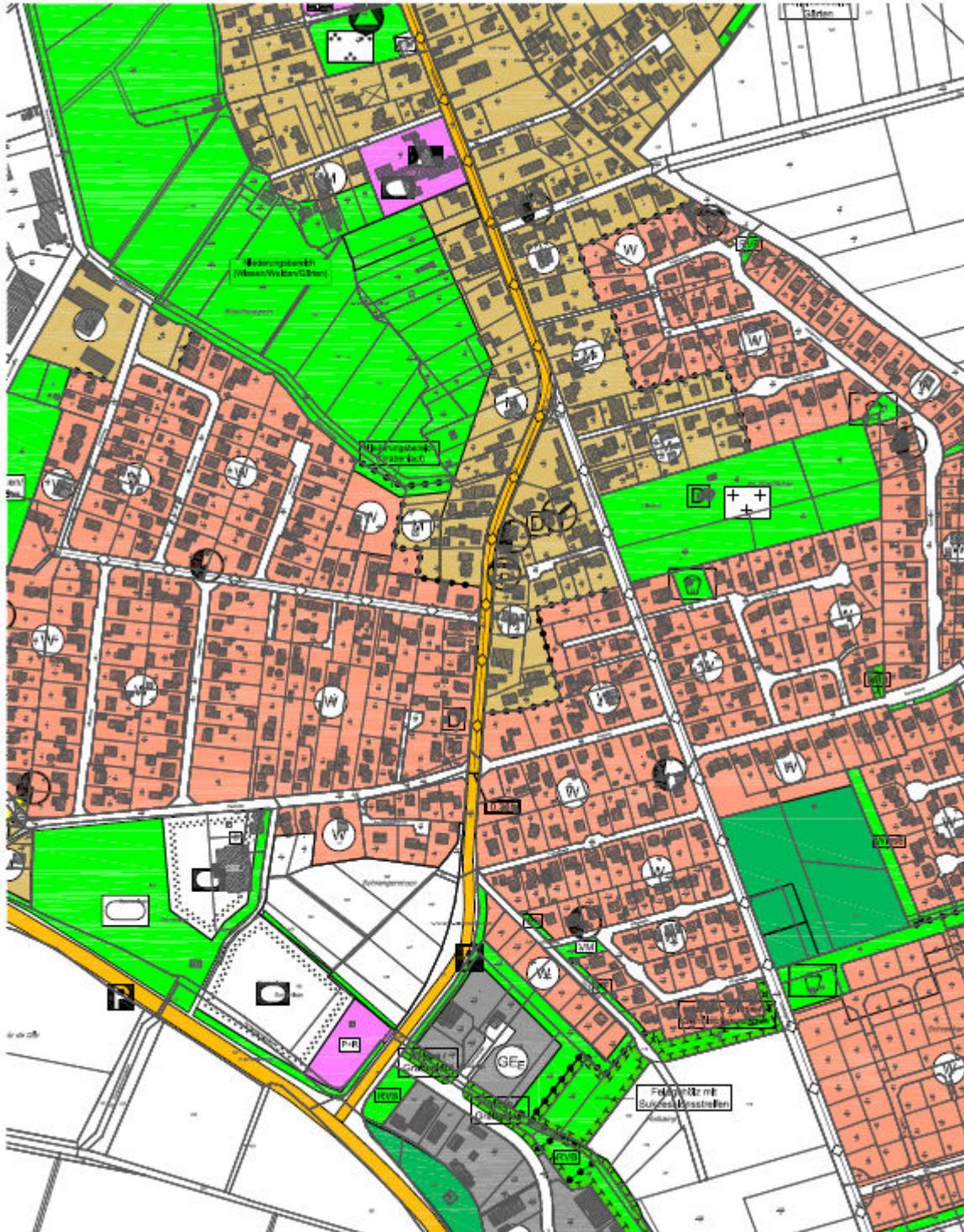
40. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilplan Handorf)Samtgemeinde Bardowick / Landkreis Lüneburg

keiner Änderung der Planung, sondern lediglich zu sachlichen Klarstellungen und Ergänzungen sowie zu redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen der Begründung..

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 nach Abwägung den Feststellungsbeschluss für die 40. Änderung des F-Plans (Teilplan Handorf) gefasst. Die beschlossene Änderungsplanung wird nun von der Samtgemeinde beim Landkreis Lüneburg zur Genehmigung eingereicht.

Anlage 1

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bardowick in der Fassung der 30. Änderung vom 13.07.2006 (M. ca. 1 : 5.000, eingenordet)



Anlage 2

Ausschnitt aus der Karte der Grenze des gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiets der Ilmenau Unterlauf im M. ca. 1 : 5.000 (aus „Geoportal“ des Landkreis Lüneburg)

